Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,50 Mk.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfgespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tendberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild" und monatlicher Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 19. | Sonnabend, den 12. Februar 1916. | 75. Jahrg.

Der amtliche Teil befindet sich in der Beilage.

Das große Völkerringen.

Gegen die Seeräuber!

Genau ein Jahr ist es her, daß Deutschland den sogenannten Handelskrieg gegen England eingeleitet hat, nachdem dieses mit der Kriegsgebietserklärung bestimmter Teile der Nordsee, mit Flaggenbetrug und ähnlichen Hilfsmitteln britischer Seekriegsführung vorangegangen war. Am 4. Februar 1915 erschien die Ankündigung des Admiralstabes, und 14 Tage darauf trat sie in Kraft. Um viele hunderttausende von Schiffstonnen hat sie die englische Handelsmarine ärmer gemacht und der Versorgung des Inselreiches mit überseeischer Zufuhr empfindliche Schwierigkeiten bereitet. Dabei ist es geblieben, obwohl der Schwerpunkt dieses Handelskrieges in der Zwischenzeit aus bekannten Gründen in die mittelländischen Gewässer verlegt worden ist.

Heute aber treten wir in ein neues Stadium des Kampfes gegen die britische Seeherrschaft ein. Wir, die wir es uns gefallen lassen müssen, in der ganzen Welt als grundsätzliche Verächter des Völkerrechts verkündet zu werden, wir haben uns bisher nur zu ängstlich an Unterscheidungen gehalten, die dessen Regeln den Kriegführenden zur See zur Pflicht machen. Die Bewaffnung von Handelsschiffen sollte eigentlich, seit die Großmächte sich über die Abschaffung der Kaperei geeinigt hatten, überhaupt unterbleiben; aber England fand es nötig, sie im Hinblick auf gewisse Möglichkeiten — wobei offensichtlich an die wachsende deutsche Flotte gedacht wurde — wieder einzuführen, und die unvermeidliche moralische Deckung suchte es in der Versicherung, daß die Geschützausrüstung seiner Kauffahrteischiffe nur zu Verteidigungszwecken dienen solle. Da man schließlich jedem, der angegriffen wird, das Recht zur Selbstbehauptung zugestehen muß, so wurde die englische Praxis eben hingenommen. Niemand aber, der englische Seelenregungen kennt, konnte auch nur einen Augenblick daran zweifeln, daß im Ernstfalle diese zu Verteidigungszwecken mit Kanonen ausgestatteten Handelsschiffe auch zu Angriffszwecken verwendet werden würden. Unser Admiralstab gewiß am wenigsten. Aber jetzt erst ist es ihm gelungen, den urkundlichen Beweis dafür in die Hand zu bekommen, daß ganz direkte und genaue Anweisungen der britischen Regierung nach dieser Richtung hin ergangen sind, die namentlich im Kampf mit unseren Unterseebooten Bedeutung erlangt haben. Die englische Regierung ist damit vor der ganzen Welt des Betruges, des Wortbruchs und des schwersten Vergehens gegen das Völkerrecht überführt. Ihre eigenen, in photographischer Nachbildung veröffentlichten Befehle wird sie nicht mit der gleichen Wurstigkeit bei Seite schieben können wie die eidlichen Aussagen amerikanischer Staatsbürger im „Baralong"-Fall. Diesmal sitzt sie fest in dem Fangeisen, sie kann nicht kneifen und nicht abschwören, was schwarz auf weiß von ihrer eigenen Hand geschrieben worden ist. Das war ein guter Griff; ihm haben wir es zu danken, daß wir nun der englischen Seeherrschaft mit noch größerer Entschiedenheit als bisher zu Leibe gehen können.

Auf einen Schlag anderthalben — lautet die Losung schon für alle diejenigen, die im täglichen Kleinkampf des Lebens nicht untergehen wollen. Um wie viel mehr erst für ein Volk, dem die mächtigsten Staaten der Erde das Rückgrat zerbrechen wollen! Daß England der Niederträchtigkeit der Mittel, die es gegen uns zur Anwendung brachte, sich selbst bewußt war, ist uns ja seit den ersten Tagen des offiziell anbefohlenen Mißbrauchs neutraler Flaggen kein Geheimnis geblieben. Auch diesmal hat die britische Admiralität das Licht der Öffentlichkeit gescheut und ihre geheimen Anweisungen an die Kapitäne der bewaffneten Handelsschiffe unter strengstes Schweigegebot gestellt. Wir aber haben nichts zu verbergen, nichts zu verheimlichen. Vor dem ganzen Erdkreis schleudern wir diesen Heuchlern, diesen Strauchdieben und Wegelagerern, die hilflose Seeleute elend ertrinken lassen, weil sie Deutsche sind, die Anklage der Seeräuberei ins Gesicht, vor der ganzen Welt wird ihnen angekündigt, daß ihnen ihr Recht werden soll. Stellen sie sich selbst außer Gesetz und Völkerrecht, so bleibt nichts übrig, als sie nach Verdienst zu behandeln. Kein falsches Mitleid mehr. Keine Rücksichten auf diese oder jene Neutralen, die von vornherein entschlossen sind, das Unrecht in jedem Fall auf unserer Seite zu finden — hier gilt es gleiches mit gleichem zu vergelten, wenn anders unsere gute Sache nicht in Gefahr geraten soll. Die Maske ist den Heuchlern an der Themse wieder einmal heruntergerissen — nun keine Worte mehr verlieren, sondern tun, was deutsche Pflicht ist!

Der Februar 1916 leitet also zu einem neuen Kampfabschnitt über; unsere herrliche Marine hat zu den vielen schweren Aufgaben, die auf ihren Schultern lasten, noch eine Zugabe erhalten, die ihre Kräfte nicht unerheblich in Anspruch nehmen wird. Vertrauen wir ihrem in allen Gefahren bewährten echten Seemannsgeiste, der die inhaltsreiche Ankündigung des Admiralstabes in die Tat umzusetzen wissen wird, und lassen wir uns nicht in der Überzeugung irremachen, daß einem heimtückischen Feinde wie England gegenüber nur rücksichtsloseste Entschlossenheit zum Ziele führen kann.

Denkschrift der Deutschen Regierung.

Unter dem Titel „Denkschrift der Kaiserlich Deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Kauffahrteischiffe" ist eine Anklageschrift gegen unsere Feinde als Sonderbeilage der Nordd. Allg. Ztg. am Donnerstag abend erschienen. Sie ist sehr umfangreich: zwölf lange Spalten; außer einer breiten Einleitung enthält sie nicht weniger als ein Dutzend Anlagen. Diese beweisen:

1. daß schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges die Britische Regierung englischen Reedereien Gelegenheit gegeben hat, ihre Kauffahrteischiffe mit Geschützen zu bewaffnen:

2. daß die englischen Reedereien dieser Aufforderung ihrer Regierung bereitwillig nachgekommen sind:

3. daß bald nach Kriegsausbruch deutsche Kreuzer feststellen konnten, daß englische Liniendampfer bewaffnet waren.

4. Was den völkerrechtlichen Charakter bewaffneter Kauffahrteischiffe betrifft, so hat die Britische Regierung für die eigenen Kauffahrteischiffe den Standpunkt eingenommen, daß solche Schiffe so lange den Charakter von friedlichen Handelsschiffen behalten, als sie die Waffen nur zu Verteidigungszwecken führen. Für bewaffnete Schiffe anderer Flaggen hat dagegen die Britische Regierung den Grundsatz aufgestellt, daß sie als Kriegsschiffe zu behandeln seien.

5. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kauffahrteischiff durch die Armierung mit Geschützen kriegsmäßigen Charakter erhält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur der Verteidigung oder auch dem Angriff dienen sollen. Sie hält jede kriegerische Betätigung eines feindlichen Kauffahrteischiffes für völkerrechtswidrig.

6. Die neutralen Mächte haben sich zum Teil der britischen Auffassung angeschlossen, zum Teil aber auch den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen.

7. Im Laufe des Krieges wurde die Bewaffnung englischer Kauffahrteischiffe immer allgemeiner durchgeführt. Aus den Berichten der deutschen Seestreitkräfte wurden zahlreiche Fälle bekannt, in denen englische Kauffahrteischiffe nicht nur den deutschen Kriegsschiffen bewaffneten Widerstand entgegensetzten, sondern ihrerseits ohne weiteres zum Angriff auf sie übergingen, wobei sie sich häufig auch noch falscher Flaggen bedienten.

8. Die Aufklärung für das geschilderte Vorgehen der bewaffneten englischen Kauffahrteischiffe enthalten die als Anlagen 5 bis 12 von unsrer Regierung photographisch wiedergegebenen geheimen Anweisungen der britischen Admiralität, die von deutschen Seestreitkräften auf weggenommenen Schiffen gefunden worden sind. Diese Anweisungen regeln bis ins einzelne den artilleristischen Angriff englischer Kauffahrteischiffe auf deutsche Unterseeboote.

9. In allen diesen Befehlen, die sich nicht etwa nur auf die Seekriegszone um England beziehen, sondern in ihrem Geltungsbereich unbeschränkt sind, wird auf die Geheimhaltung der größte Nachdruck gelegt, und zwar offenbar deshalb, damit das völkerrechtswidrige und mit den britischen, der Amerikanischen Regierung gegebenen Zusicherungen in vollem Widerspruch stehende Vorgehen der Kauffahrteischiffe dem Feinde wie den Neutralen verborgen bleibe.

Hiernach ist klargestellt, daß die bewaffneten englischen Kauffahrteischiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überall, wo sie in ihre Nähe gelangen, heimtückisch zu überfallen, also rücksichtslos gegen sie Krieg zu führen. Da die Seekriegsregeln Englands von seinen Verbündeten ohne weiteres übernommen werden, muß der Nachweis auch für die bewaffneten Kauffahrteischiffe der anderen feindlichen Staaten als erbracht gelten. Und so schließt denn die Einleitung zur Denkschrift mit folgenden Sätzen:

1. Unter den vorstehend dargelegten Umständen haben feindliche Kauffahrteischiffe, die mit Geschützen bewaffnet sind, kein Recht mehr darauf, als friedliche Handelsschiffe angesehen zu werden. Die deutschen Seestreitkräfte werden daher nach einer kurzen, den Interessen der Neutralen Rechnung tragenden Frist den Befehl erhalten, solche Schiffe als Kriegführende zu behandeln.

2. Die Deutsche Regierung gibt den neutralen Mächten von dieser Sachlage Kenntnis, damit sie ihre Angehörigen warnen können, weiterhin ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Kauffahrteischiffen der mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Mächte anzuvertrauen.

Die Denkschrift trägt das Datum: 8. Februar 1916.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 10. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich von Vimy entrissen unsere Truppen den Franzosen ein größeres Grabenstück und gewannen in der Gegend von Neuville einen der früher verlorenen Trichter zurück. 52 Gefangene und 2 Maschinengewehre fielen dabei in unsere Hand. — Südlich der Somme wurden mehrfache französische Teilangriffe abgeschlagen. Hart nördlich Becquincourt gelang es dem Feinde, in einem kleinen Teil unseres vordersten Grabens Fuß zu fassen. — Auf der Combreshöhe entrichteten wir durch Sprengung einen feindlichen Minenstollen ab. Französische Sprengungen nordöstlich von Celles (in den Vogesen) blieben erfolglos.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Heeresgruppe des Generals v. Linsingen und bei der Armee des Generals Grafen v. Bothmer wurden Angriffe schwacher feindlicher Abteilungen durch österreich-ungarische Truppen vereitelt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das W.T.B.

Kaiser und Zar im Großen Hauptquartier.

Zu Ehren des Zaren Ferdinand fand im Großen Hauptquartier ein Festmahl statt, bei dem der Kaiser einen Trinkspruch auf seinen hohen Gast ausbrachte. Der Monarch bewillkommnete den bulgarischen Herrscher und wies darauf hin, daß der Besuch ein Symbol der Zusammengehörigkeit beider Reiche sei. Der Kaiser fuhr fort: „Diese Zusammengehörigkeit wird nicht nur durch die Gemeinsamkeit politischer und wirtschaftlicher Interessen gewährleistet. Sie wird getragen von wechselseitigen Empfindungen der Sympathie, der Achtung und des Vertrauens, — eines Vertrauens, das seine Weihe durch das Blut erhalten hat, das die Söhne beider Völker im gemeinsamen Kampfe für gleiche ideale Ziele vergossen haben. Möge es dem bulgarischen Volke unter der weisen und weitblickenden Führung Eurer Majestät vergönnt sein, das Erworbene mächtig auszubauen und für Gegenwart und Zukunft zu sichern."

König Ferdinand dankte in herzlichen Worten und versicherte, er sei stolz „auf die durch gemeinsam vergossenes Blut begründete Waffenbrüderschaft und auf die Gemeinsamkeit politischer und wirtschaftlicher Interessen".

Neue deutsche Kaperschiffe?

Nach übereinstimmenden Meldungen amerikanischer und französischer Zeitungen aus Rio de Janeiro haben deutsche Schiffe, denen es gelungen ist, die Überwachung der englischen Kreuzer zu täuschen, die südamerikanischen Häfen, wo sie interniert waren, verlassen, um Streifzüge im Atlantischen und Stillen Ozean zu unternehmen.

Der Pariser „Temps" erklärt dazu, daß die Schiffe, deren Zahl verschwiegen wird, unter amerikanischer Flagge (?) fahren. In England ist man natürlich entrüstet. Verschiedene Blätter greifen die Regierung heftig an, weil „es immer noch nicht möglich sei, Englands Seeherrschaft unbestritten zu machen". — Wenn die vorliegenden Meldungen den Tatsachen entsprechen, so werden wir bald etwas von diesen Nachfolgern der geheimnisvollen „Möwe" hören.

Die Lage in Albanien.

Die Londoner „Times" erhielt aus Athen Telegramme,

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF